

## Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18  
Tel. 055 253 33 55

Postfach 127  
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon  
www.bubikon.ch



## Protokollauszug vom 9. Februar 2022

### B1.3.2

Beschluss 2022-23

### Kommunales Schutzobjekt Nr. 6.26 "Rosskastanie Gstein" - Aufhebung des Schutzes und Bewilligung zur Fällung

---

IDG-Status: öffentlich

#### Ausgangslage

Der Eigentümer der Rosskastanie Gstein hat sich bei der Gemeinde gemeldet, da er der Meinung ist, dass der geschützte Baum in einem schlechten Zustand ist und die geplanten Umbauten an seinem Ökonomiegebäude erschwert. Der Baum weist auch für Laien gut erkennbare Schäden auf, weshalb die Abteilung Gesellschaft der Firma Baumläufer GmbH, Gibswil, ein Fachgutachten über den Gesundheitszustand der Rosskastanie in Auftrag gab.

#### Erwägungen

Der Gutachter Daniel Marti kommt zu folgendem Schluss:

#### Gesundheitszustand

##### Vitalität:

Die Vitalität, also die Fähigkeit des Baumes auf Umwelteinflüsse zu reagieren, ist stark reduziert. Der Baum befindet sich im Übergang von der Alters- in die Zerfallsphase, welche den beginnenden Absterbeprozess kennzeichnet. An den für die Vitalitätsansprache wichtigen Triebspitzen bildet der Baum schon seit einigen Jahren nur noch Kurztriebe ohne jegliche Verzweigung. Die vielen Faulstellen verbrauchen viel Energie, welche für das überlebensnotwendige Wachstum nicht mehr zur Verfügung steht.

##### Wurzelraum:

Die gesamte Baumscheibe wird als Verkehrsfläche genutzt. Der Boden ist verdichtet. Der oberflächliche Wurzelverlauf deutet ebenfalls auf einen verdichteten Boden hin. Dies stört den Wasserhaushalt und den Gasaustausch. Viele Wurzeln sind durch das Befahren verletzt und haben oberflächliche Faulstellen.

##### Stammfuss:

Der Brandkrustenpilz hat schon grosse Teile des Stammfusses und vermutlich auch der Wurzeln befallen. Der Brandkrustenpilz macht eine Weissfäule oder manchmal auch eine Moderfäule, die die Holzfestigkeit stark reduziert.

##### Stamm:

Der Stamm zeigt einen arttypischen Drehwuchs. Bis in eine Höhe von etwa 3 m sind kleinere Faulstellen erkennbar. Ihre Ursache ist vermutlich der sich vom Stammfuss aus ausbreitende Brandkrustenpilz.

### Krone:

Die Krone wurde vor einigen Jahren gekappt. An den Kappstellen haben sich Faulstellen entwickelt, die die Bruchgefahr erhöhen. An den Kappstellen haben sich Wasserschosse gebildet, welche nur schlecht mit dem Holzkörper verbunden sind. Sowohl in der Kronenperipherie wie auch im Kroneninnern hat sich Totholz gebildet. Vor allem das Totholz in der Peripherie ist ein deutliches Zeichen für die abnehmende Vitalität.

### Lebenserwartung:

Der Baum hat eine kurze bis mittlere Lebenserwartung von mindestens drei bis maximal 15 Jahren. Die Lebenserwartung hängt auch von Witterungseinflüssen, vom Auftreten von Schädlingen und Krankheiten und von neuen Schädigungen ab.

### Massnahmen

Es können keine lebensverlängernden Massnahmen für den Baum ergriffen werden. Um den Baum ohne neue schädigende Einwirkungen durch eine Bauphase zu bringen, muss der Wurzelraum konsequent abgesperrt werden. Einkürzungen von über das Dach ragenden Ästen sind nur im geringen Umfang baumverträglich möglich. Der Baum könnte jedoch durch regelmässige Pflegeeingriffe noch einige Zeit in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Der Fokus müsste dabei auf das regelmässige Entfernen abgestorbener Kronenteile und das Entlasten von bruchgefährdeten Starkästen gelegt werden. Die Entwicklung des Brandkrustenpilzes wäre mindestens einmal jährlich durch eine Fachperson zu begutachten.

### **Fazit**

Die Rosskastanie ist an ihrem Lebensende angekommen. Ihr Absterben ist absehbar. Die vielen Schäden von der Wurzel bis in die Krone machen es unwahrscheinlich, dass die Vitalität des Baumes wieder zunimmt. Problematisch ist die Entwicklung des Brandkrustenpilzes, der die Standfestigkeit in einer nicht voraussehbaren Geschwindigkeit reduziert. Obwohl der ästhetische und ökologische Wert des Baumes hoch ist, wird empfohlen, den Baum aus dem Inventar zu entlassen und zur Fällung freizugeben.

### **Ersatzpflanzung**

Mit einer Ersatzpflanzung an einem geeigneten Standort kann der ökologische und ästhetische Verlust im Zeitraum von Jahrzehnten kompensiert werden. Der Standort sollte so gewählt werden, dass der Baum sich über eine sehr lange Zeit ohne Störungen im Wurzelraum entwickeln kann. Ebenfalls sollte der Baum so erzogen werden, dass in Zukunft die Bewirtschaftung des umliegenden Landes nicht durch herunterhängende Äste behindert wird. Dies kann zehn Jahre und mehr dauern. Es empfiehlt sich das Pflanzen eines eher kleinen Baumes von maximal 3 m Höhe. Kleine Bäume wachsen besser an und entwickeln eine höhere Resistenz gegen Umwelteinflüsse wie mehrfach verschulte Pflanzware. Sie holen grösser gepflanzte Bäume in der Regel nach einigen Jahren im Wachstum ein. Geeignete Baumarten sind unter anderen die einheimischen Linden, *Tilia cordata* und *Tilia platyphyllos* oder die Stieleiche *Quercus robur*. Ebenfalls geeignet sind Birnen – Hochstamm und der Speierling *Sorbus domestica*. Der Speierling bleibt mit max. 15 m Höhe jedoch etwas kleiner und wächst eher langsam.

## **Kosten und Finanzierung**

### **- Kosten**

Die Kosten für das Gutachten werden von der Politischen Gemeinde Bubikon übernommen.

### **- Finanzierung**

Die Kosten werden der Laufenden Rechnung unter Konto Nr. 7500.3132.00 belastet.

## **Beschluss**

1. Das Objekt Nr. 6.26 „Rosskastanie Gstein“ wird aus der Kommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung entlassen.
2. Der Baum darf nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses gefällt werden.
3. Es ist innerhalb eines Jahres an geeignetem Standort auf dem Hof Gstein eine Ersatzpflanzung gemäss den Empfehlungen des Gutachters vorzunehmen.
4. Veröffentlichung dieses Beschlusses durch einmalige Publikation in den amtlichen Publikationsorganen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung bzw. der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommission sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## **Gemeinderat Bubikon**

Andrea Keller  
Gemeindepräsidentin

Urs Tanner  
Gemeindeschreiber